

Gegenrechtsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Vermittlungs- und Verleihtätigkeit

Das Staatssekretariat für Wirtschaft der Schweiz
und
das Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein

vereinbaren für die beiden Vertragsstaaten

gestützt auf Art. 1 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (SR 0.142.115.141) vom 6. Juli 1874,

gestützt auf die Gegenrechtsvereinbarung von 22. Juni resp. 5. Juli 2000, welche hiermit ersetzt wird,

in der Absicht für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im Bereich der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs die Gleichbehandlung von liechtensteinischen und schweizerischen Unternehmen zu regeln und neu insbesondere die Einhaltung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen zu gewährleisten und deren Kontrolle zu ermöglichen,

folgende Gegenrechtsvereinbarung:

Die gegenseitige Zulassung von Vermittlungs- und Verleihbetrieben erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den liechtensteinischen (Amt für Volkswirtschaft) und den schweizerischen Behörden (Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO und Amt für Arbeit des Kantons St Gallen). Mit einer Bewilligungsbestätigung wird dem andern Vertragsstaat bestätigt, dass das Unternehmen die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt

und im Falle des Personalverleihs die Kautionsleistung geleistet wurde. Bei dieser Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass der andere Vertragsstaat jederzeit über die Bewilligungsänderungen oder -aufhebungen resp. -entzüge informiert wird.

Die grenzüberschreitende gewerbsmässige Vermittlungs- und Verleihtätigkeit von Betrieben im andern Vertragsstaat ist zugelassen unter folgenden Voraussetzungen:

1. Betriebliche Voraussetzungen

a) Ein Betrieb mit Sitz in Liechtenstein muss:

- im Besitz der entsprechenden liechtensteinischen Bewilligungen sein, die ihn zur Vermittlungs- und/oder Verleihtätigkeit im Fürstentum Liechtenstein und grenzüberschreitend ermächtigen;
- im Besitz der entsprechenden schweizerischen Bewilligungen sein, die ihn zur Vermittlungs- und/oder Verleihtätigkeit in der Schweiz ermächtigen.

b) Ein Betrieb mit Sitz in der Schweiz muss:

- im Besitz der entsprechenden schweizerischen Bewilligungen (kantonal und eidgenössisch) sein, die ihn zur Vermittlungs- und/oder Verleihtätigkeit in der Schweiz und grenzüberschreitend ermächtigen;
- im Besitz der entsprechenden liechtensteinischen Bewilligungen sein, die ihn zur Vermittlungs- und/oder Verleihtätigkeit im Fürstentum Liechtenstein ermächtigen.

c) Die in einem Staat geleistete Kautionsleistung gilt auch für den andern Vertragsstaat.

2. Persönliche Voraussetzungen

Als verantwortliche Leiter der Vermittlungs- und Verleihbetriebe sind nur Bürger der Vertragsparteien zugelassen.

3. Vorbehalt nationalen Rechts

Das nationale Recht der Vertragsstaaten, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen, obligatorischen Beiträgen an Weiterbildungs- und

Vollzugskosten sowie Regelungen über den flexiblen Altersrücktritt, aber auch in Bezug auf die Einhaltung von Normalarbeitsverträgen (NAV) sowie auf das Ausländerrecht und das Arbeitsgesetz bleibt vorbehalten. Das schweizerische Entsendegesetz kommt für liechtensteinische Verleihbetriebe vollumfänglich zur Anwendung.

4. Kontrollen

Für die Kontrolle der Einhaltung von durch Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärten Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen, obligatorischen Beiträgen an Weiterbildungs- und Vollzugskosten sowie Regelungen über den flexiblen Altersrücktritt sind die in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder in NAV des jeweiligen Vertragsstaates genannten Kontrollstellen zuständig.

Werden durch die zuständigen Kontrollstellen nicht geringfügige Verstösse festgestellt, können sie dem Verleiher nach Massgabe des Gesamtarbeitsvertrages eine Konventionalstrafe sowie die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.

5. Auflagen

Die Betriebe werden in der Bewilligungsverfügung des andern Vertragsstaates verpflichtet, den im andern Vertragsstaat für die Kontrolle der Einhaltung von in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder in NAV vorgesehenen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen zuständigen Stellen in regelmässigen Abständen Unterlagen wie Arbeitsverträge und Verleihverträge zukommen zu lassen.

Ebenso wird in der Verfügung festgehalten, dass diese Stelle im andern Vertragsstaat im Rahmen des Kontrollumfangs nach Punkt 4 bei den Betrieben Kontrollen vornehmen können und ihnen die Betriebe jederzeit freien Zutritt zu den Arbeitsplätzen und den Verwaltungsräumen gewähren müssen.

6. Gerichtsstand bei Klagen

Das Verfahren bei allen Streitigkeiten aus der Anwendung dieser vorliegenden Vereinbarung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Vertragsstaates am Ort der einklagenden Stelle.

Hinsichtlich der Klage für Nachzahlungen von Lohn- und Arbeitszeitansprüchen, Verfahrens- und Vollzugskosten, Kautionen, Konventionalstrafen, obligatorischen Beiträgen an Weiterbildungs- und Vollzugskosten sowie Beiträgen an die Regelungen über den flexiblen Altersrücktritt befindet sich der Gerichtsstand am Ort der einklagenden Stelle.

7. Sperrungen

Betriebe, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen im andern Vertragsstaat durch Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärten Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen, obligatorischen Beiträgen an Weiterbildungs- und Vollzugskosten sowie Regelungen über den flexiblen Altersrücktritt oder gegen Artikel 4 dieser Vereinbarung verstossen, wird durch den andern Vertragsstaat die Bewilligung zur gewerbmässige Vermittlungs- und Verleihtätigkeit entzogen. In der Entzugsverfügung kann angeordnet werden, dass der Betrieb ein neues Bewilligungsgesuch erst nach Ablauf einer Wartefrist von höchstens zwei Jahren einreichen kann.

8. Datenschutz

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung dürfen zwischen den Behörden der beiden Staaten, aber auch zwischen den Behörden und den zuständigen Stellen in beiden Staaten sowie zwischen den zuständigen Stellen beider Staaten untereinander die nötigen Daten hinsichtlich Bewilligungserteilung, -änderung oder -entzug, auch besonders schützenswerte, bekannt gegeben werden.

9. Höchstzahlen

Für die gegenseitige Zulassung werden folgende Höchstzahlen unter Berücksichtigung der bereits tätigen Betriebe und der Grösse des Wirtschaftsräum festgelegt:

FL – CH: 40;

CH – FL: 300.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. April 2010 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei jederzeit unter der Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Beurkundung dessen haben die Bevollmächtigten diese Gegenrechtsvereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Vaduz, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 23. Februar 2010.

Für das Staatssekretariat für Wirtschaft: Für das Amt für Volkswirtschaft:



Peter Gasser

Leiter Personenfreizügigkeit und
Arbeitsbeziehungen PA



Christian Hausmann

Amtsleiter